

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 31.10.2008

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Erleichterung von Bürgerbegehren**

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

§ 22 b der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Mit der Anzeige des Bürgerbegehrens nach Absatz 5 können die Einreicher eine Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einholen. ²Über den Antrag hat der Verwaltungsausschuss innerhalb eines Monats zu befinden. ³Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist für die Entscheidung nach Absatz 7 bindend. ⁴Findet wegen einer ablehnenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein gerichtliches Verfahren statt, verlängert sich die Frist nach Absatz 5 um die Dauer des gerichtlichen Verfahrens.“

2. Die Absätze 8 bis 13 werden 9 bis 14.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

§ 17 b der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 30. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 511) wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) ¹Mit der Anzeige des Bürgerbegehrens nach Absatz 5 können die Einreicher eine Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einholen. ²Über den Antrag hat der Kreisausschuss innerhalb eines Monats zu befinden. ³Die Entscheidung über die Zulässigkeit ist für die Entscheidung nach Absatz 7 bindend. ⁴Findet wegen einer ablehnenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein gerichtliches Verfahren statt, verlängert sich die Frist nach Absatz 5 um die Dauer des gerichtlichen Verfahrens.“

2. Die Absätze 8 bis 13 werden Absätze 9 bis 14.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Anlass und Ziel des Gesetzes:

Ziel des Gesetzes ist, den Bürgerinnen und Bürgern in den Kommunen das Verfahren des Bürgerbegehrens zu erleichtern. Sie sollen die Möglichkeit haben, wenn sie es wünschen, eine verbindliche Vorabentscheidung des Verwaltungsausschusses oder Kreisausschusses einzuholen, bevor sie den mühevollen Weg des Unterschriftensammelns gehen. Sie sollen Sicherheit über die Zulässigkeit des Vorhabens haben, damit sie sich nicht vergeblich bemühen und am Ende nur enttäuscht sind. Instrumente der direkten Demokratie dürfen nicht durch Bürgerfrust entwertet werden. Die Vorabentscheidung ist ein Verwaltungsakt, der selbstständig vor Gericht angefochten werden kann. Das Verfahren ist ähnlich wie beim Bauvorbescheid nach dem Baugesetzbuch.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Die Absätze, auf die Bezug genommen wurde, lauten in der NGO (und entsprechend in der NLO):

(5) ¹Die Einleitung eines Bürgerbegehrens ist der Gemeinde anzuzeigen. ²Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften binnen sechs Monaten, beginnend mit dem Eingang der Anzeige, bei der Gemeinde einzureichen. ³Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen bekannt gemachten Beschluss des Rates, so beträgt die Frist drei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung.

(7) ¹Der Verwaltungsausschuss entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. ²Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist über die begehrte Sachentscheidung innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid herbeizuführen.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 45 des Berliner Bezirksverwaltungsgesetzes, passt die Formulierungen dabei in die Systematik des § 22b der NGO ein, bzw. § 17b NLO.

Zu Artikel 1:

Mit der enthaltenen Regelung in der NGO können Bürgerinnen und Bürger eine Vorabentscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einholen.

Zu Artikel 2:

Analog der Regelung der NGO erfolgt diese in der NLO.

Zu Artikel 3:

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Christa Reichwaldt

Parlamentarische Geschäftsführerin